

§ 092 SGB VIII

(1) Zu den Kosten der in § [91 Abs. 1 SGB VIII](#) genannten [Leistungen](#) und vorläufigen Maßnahmen sind Elternteile aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ [93 SGB VIII](#) und [94 SGB VIII](#) heranzuziehen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § [91 Abs. 2 SGB VIII](#) genannten [Leistungen](#) herangezogen.

(1a) Unabhängig von ihrem Einkommen sind nach Maßgabe von § [93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII](#) und § [94 Abs. 3 SGB VIII](#) heranzuziehen:

1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § [91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SGB VIII](#) genannten [Leistungen](#) und vorläufigen Maßnahmen,
2. junge Volljährige zu den Kosten der in § [91 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und 8 SGB VIII](#) genannten [Leistungen](#),
3. Leistungsberechtigte nach § [19 SGB VIII](#) zu den Kosten der in § [91 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII](#) genannten [Leistungen](#),
4. Elternteile zu den Kosten der in § [91 Abs. 1 SGB VIII](#) genannten [Leistungen](#) und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § [91 Abs. 2 SGB VIII](#) genannten [Leistungen](#) herangezogen.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.

(3) Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der [Leistung](#) mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war. Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige [unverzüglich](#) zu unterrichten.

(4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche, die junge Volljährige oder die Leistungsberechtigte nach § [19 SGB VIII](#) schwanger ist oder der junge [Mensch](#) oder die nach § [19 SGB VIII](#) leistungsberechtigte [Person](#) ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(5) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der [Leistung](#) gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.